S 13 AL 1047/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 AL 1047/97
Datum	23.09.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 AL 337/98
Datum	06.08.2002

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 23.09.1998 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist zwischen den Beteiligten die GewÃ¤hrung einer BeschÃ¤ftigungshilfe fÃ¼r die Arbeitnehmerin S. und Eingliederungshilfe fÃ¼r die Arbeitnehmerin K. (jetzt B.).

In einem am 15.01.1996 bei der Beklagten eingegangenen Schreiben machte die KlÃ¤gerin geltend, am 21.04.1995 einen Antrag auf GewÃ¤hrung einer BeschÃ¤ftigungshilfe fÃ¼r Langzeitarbeitslose fÃ¼r die Arbeitnehmerin S. gestellt zu haben. Der Arbeitsvertrag sei am 15.03.1995 geschlossen worden, die Arbeitsaufnahme am 15.05.1995 erfolgt und die Arbeitnehmerin zum 30.09.1995 wieder ausgeschieden.

Mit Schreiben vom gleichen Tag trug die KlÃ¤gerin vor, am 26.05.1995 einen Antrag

auf GewÃ¤hrung einer Eingliederungsbeihilfe fÃ¼r die Arbeitnehmerin K. gestellt zu haben. Der Arbeitsvertrag mit Frau K. sei ebenfalls am 15.03.1995 geschlossen worden und die Arbeitsaufnahme als VerkÃ¤uferin zum 01.06.1995 erfolgt. Am 30.06.1996 schied die Arbeitnehmerin wieder aus.

Mit den Bescheiden vom 19.02.1997 lehnte die Beklagte die GewÃ¤hrung einer BeschÃ¤ftigungshilfe fÃ¼r die Arbeitnehmerin S. und einer Eingliederungsbeihilfe fÃ¼r die Arbeitnehmerin K. ab, da die AntrÃ¤ge nicht vor Eintritt des leistungsbegrÃ¼ndenden Ereignisses, dem Abschluss der ArbeitsvertrÃ¤ge am 15.03.1995, gestellt worden seien.

Zur BegrÃ¼ndung der hiergegen am 24.03.1997 bzw 26.03.1997 eingelegten WidersprÃ¼che wurde vorgetragen, dass sich die Arbeitnehmerinnen K. und S. vor der Einstellung beim Arbeitsamt nach den MÃ¶glichkeiten der FÃ¶rderung erkundigt hÃ¤tten und ihnen die GewÃ¤hrung einer BeschÃ¤ftigungshilfe bzw Eingliederungsbeihilfe in Aussicht gestellt worden sei.

Nachdem sich den Beratungsvermerken vom 14.02.1995 und 18.04.1995 keine entsprechenden AntrÃ¤ge bzw Zusagen entnehmen lieÃen, wies die Beklagte die WidersprÃ¼che mit den Widerspruchsbescheiden vom 02.07.1997 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck.

Dagegen hat die KlÃ¤gerin am 17.07.1997 Klagen zum Sozialgericht Duisburg (SG) erhoben, die mit Verweisungsbeschluss vom 08.12.1997 an das Sozialgericht NÃ¼rnberg verwiesen wurden.

Mit Beschluss vom 23.06.1998 hat das SG NÃ¼rnberg die Streitsachen S 13 AL 1047/97 (in Sachen K.) und S 8 AL 940/97 (in Sachen S.) zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden und unter dem Az S 13 AL 1047/97 fortgefÃ¼hrt.

Mit Urteil vom 23.09.1998 hat das SG die Klage abgewiesen. Nach Â§ 8 der Richtlinie zur "Aktion BeschÃ¤ftigungshilfe fÃ¼r Langzeitarbeitslose 1995 â 1999" hÃ¤tte der Antrag auf GewÃ¤hrung einer BeschÃ¤ftigungshilfe fÃ¼r die Arbeitnehmerin S. vor Abschluss des Arbeitsvertrages beim zustÃ¤ndigen Arbeitsamt gestellt werden mÃ¼ssen. Da der Arbeitsvertrag mit Frau S. nach den Angaben der KlÃ¤gerin bereits am 15.03.1995 geschlossen wurde, sei die Antragstellung am 21.04.1995 verspÃ¤tet erfolgt. Nach Â§ 25 Abs 2 der Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit zur FÃ¶rderung der Arbeitsaufnahme (AFdA) idF vom 25.11.1994 hÃ¤tte auch der Antrag auf Eingliederungsbeihilfe fÃ¼r die Arbeitnehmerin K. vor dem Eintritt des leistungsbegrÃ¼ndenden Ereignisses gestellt werden mÃ¼ssen, also ebenfalls vor dem 15.03.1995. In beiden FÃ¤llen sei jedoch die Antragstellung verspÃ¤tet erfolgt, so dass die Beklagte eine GewÃ¤hrung von BeschÃ¤ftigungsbeihilfe bzw Eingliederungsbeihilfe zu Recht abgelehnt habe.

Gegen das ihr am 07.10.1998 zugestellte Urteil wendet sich die KlÃ¤gerin mit der am 30.10.1998 beim Bayer. Landessozialgericht (BayLSG) eingelegten Berufung.

Sie habe sich fernmÃ¼ndlich beim zustÃ¤ndigen Sachbearbeiter des Arbeitsamtes Nordhausen der Beklagten darÃ¼ber vergewissert, dass die BeschÃ¤ftigungshilfe bzw Eingliederungshilfe gezahlt wÃ¼rde und zuvor der Arbeitsvertrag mit den Damen geschlossen werden sollte. Als Zeugen wurden dafÃ¼r die beiden Arbeitnehmerinnen sowie Herr D. S. benannt.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

unter Aufhebung des Urteils des SG NÃ¼rnberg vom 23.09.1998 und des Bescheides der Beklagten vom 19.02.1997 idG des Widerspruchsbescheides vom 30.06.1997 BeschÃ¤ftigungshilfe nach den Richtlinien zur "Aktion BeschÃ¤ftigungshilfe fÃ¼r Langzeitarbeitslose 1995 bis 1999" fÃ¼r die Arbeitnehmerin G. S. und unter Aufhebung des Urteiles des SG NÃ¼rnberg vom 23.09.1998 Eingliederungshilfe fÃ¼r die Arbeitnehmerin K. zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die FÃ¶rderungsantrÃ¤ge fÃ¼r die Arbeitnehmerinnen S. und K. (jetzt B.) seien erst nach Eintritt des leistungsbegrÃ¼ndenden Ereignisses, also nach Abschluss der ArbeitsvertrÃ¤ge mit den Arbeitnehmerinnen am 15.03.1997 gestellt worden. GemÃ¤Ã Â§ 8 Satz 1 der Richtlinien zur "Aktion BeschÃ¤ftigungshilfe fÃ¼r Langzeitarbeitslose 1995 bis 1999" idF vom 25.03.1995 habe der Arbeitgeber den Zuschuss vor Abschluss des Arbeitsvertrages beim zustÃ¤ndigen Arbeitsamt zu beantragen. Der Antrag auf BeschÃ¤ftigungshilfe fÃ¼r die Langzeitarbeitslose S. sei jedoch erst am 21.04.1995 gestellt worden.

GemÃ¤Ã Â§ 25 Abs 1 der Anordnung des Verwaltungsrates der BA zur FÃ¶rderung der Arbeitsaufnahme (AFdA) vom 19.05.1989 idF der vierten Ãnderung vom 25.11.1994 seien Leistungen nur auf Antrag zu gewÃ¤hren. Der Antrag sei vor Eintritt des leistungsbegrÃ¼ndenden Ereignisses zu stellen (Â§ 25 Abs 2 AFdA). FÃ¼r die Arbeitnehmerin K. sei jedoch erst am 26.05.1995 ein FÃ¶rderungsantrag gestellt worden, so dass dieser nicht bereits vor Abschluss des Arbeitsvertrages am 15.03.1995 bei der Beklagten eingegangen sei. Die von der Beklagten angefÃ¼hrten Arbeitsvermittlerinnen P. und K. sowie der Arbeitsberater N. konnten keine konkreten Angaben zur Person und Antragstellung durch die KlÃ¤gerin mehr machen.

Die vom Senat in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 06.08.2002 vernommene Zeugin B. (frÃ¼her K.) hat erklÃ¤rt, dass man sie wÃ¤hrend eines mit den GeschÃ¤ftsfÃ¼hrern der KlÃ¤gerin im MÃ¤rz oder April gefÃ¼hrten PersonalgesprÃ¤chs gefragt habe, ob sie an einer TÃ¤tigkeit im Verkauf interessiert sei. Mit der fÃ¼r sie zustÃ¤ndigen Arbeitsberaterin habe sie weder vorher Ã¼ber Fragen eines EZ gesprochen noch sei dieser Gegenstand des PersonalgesprÃ¤ches gewesen. Einen schriftlichen Arbeitsvertrag habe sie von der Firma E. Jeans nicht erhalten. Der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer S. habe jedoch nach Aufnahme ihrer BeschÃ¤ftigung ihr gegenÃ¼ber erwÃ¤hnt, dass er beim Arbeitsamt nach

FÃ¶rderungsleistungen fÃ¼r sie nachfragen werde.

Die ebenfalls als Zeugin vernommene Frau S. hat ausgefÃ¼hrt, dass sie nach Ende ihrer Umschulung zur Einzelhandelskauffrau (Februar 1995) im MÃ¤rz 1995 ein PersonalgesprÃ¤ch mit Herrn S. und Herrn J. von der Firma E. Jeans gefÃ¼hrt habe, nachdem sie dort zuvor schon ihre Bewerbungsunterlagen abgegeben hatte. Ãber FÃ¶rderungsmÃ¶glichkeiten hÃ¤tte sie mit dem Arbeitsamt zuvor nicht gesprochen. Dass der Abschluss des Arbeitsvertrages mit dem 15.03.1995 angegeben worden sei, kÃ¶nne sie sich nur so erklÃ¤ren, dass Herr S. das GesprÃ¤ch als Abschluss eines Arbeitsvertrages gewertet habe. Sie selbst hatte das GesprÃ¤ch zwar als positiv bewertet und sich gewisse Hoffnungen gemacht, jedoch keine definitive Zusage erhalten.

Auf die beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten und die Akten des SG und des BayLSG wird ergÃ¤nzend Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung (Â§Â§ 143, 151 Sozialgerichtsgesetz = SGG) ist auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig (Â§ 144 SGG).

In der Sache erweist sich die Berufung jedoch als unbegrÃ¼ndet, denn das SG hat im angefochtenen Urteil vom 23.09.1998 zu Recht die Klage gegen die Bescheide vom 19.02.1997 idF der Widerspruchsbescheide vom 02.07.1997 abgewiesen, da die KlÃ¤gerin keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung einer BeschÃ¤ftigungshilfe bzw Eingliederungsbeihilfe fÃ¼r die Arbeitnehmerin S. bzw K. (jetzt B.) hat.

Rechtsgrundlage fÃ¼r die GewÃ¤hrung einer BeschÃ¤ftigungshilfe fÃ¼r die Arbeitnehmerin S. bilden die Richtlinien und DurchfÃ¼hrungsanweisungen zur "Aktion zur BeschÃ¤ftigungshilfe fÃ¼r Langzeitarbeitslose 1995 â 1999" idF vom 25.03.1995.

GemÃ¤Ã Â§ 2 der Richtlinien kann einem Arbeitgeber ein Lohnkostenzuschuss gewÃ¤hrt werden, wenn er mit dem Arbeitnehmer, der unmittelbar vor der Einstellung ein Jahr oder lÃ¤nger beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet war, ein unbefristetes ArbeitsverhÃ¤ltnis mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 18 Stunden begrÃ¼ndet und den Lohnkostenzuschuss fÃ¼r die berufliche Eingliederung der Langzeitarbeitslosen erforderlich ist.

Die Arbeitnehmerin S. erfÃ¼llte diese persÃ¶nlichen Anspruchsvoraussetzungen der Langzeitarbeitslosigkeit, da sie unmittelbar vor der Einstellung zum 15.05.1995 lÃ¤nger als ein Jahr beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet war und vom 19.01.1994 bis 13.05.1995 Alg bezogen hatte.

GemÃ¤Ã Â§ 8 Satz 1 der Richtlinien hat der Arbeitgeber den Zuschuss vor Abschluss des Arbeitsvertrages beim zustÃ¤ndigen Arbeitsamt zu beantragen. Nach den Angaben im Antrag vom 21.04.1995 wurde der Arbeitsvertrag jedoch bereits am 15.03.1995 und somit vor Antragstellung geschlossen. Dies hat die Zeugin S.

bestÃ¤tigt. Zwar hat sie bei dem PersonalgesprÃ¤ch im MÃ¤rz 1995 keinen schriftlichen Arbeitsvertrag erhalten. FÃ¼r den Abschluss des Arbeitsvertrages bedurfte es jedoch keines schriftlichen Vertrages, denn es galt zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses der Grundsatz der Formfreiheit, dh der Arbeitsvertrag zwischen der E. Jeans GmbH und der Zeugin S. konnte grundsÃ¤tzlich wirksam auch mÃ¼ndlich und durch schlÃ¼ssiges Verhalten abgeschlossen werden, da das Gesetz zur Anpassung arbeitsrechtlicher Bestimmungen an das EG-Recht vom 20.07.1995 (Bundesgesetzblatt I, S 946) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht in Kraft war. Im Verlaufe des im MÃ¤rz 1995 gefÃ¼hrten PersonalgesprÃ¤ches haben sich die Parteien jedoch Ã¼ber die zu leistende Arbeit und die entgeltliche Verwendung der Arbeitnehmerin S. geeinigt. Die HÃ¶he der VergÃ¼tung brauchte nicht ausdrÃ¼cklich bestimmt zu werden, ausreichend war vielmehr, dass sich die Parteien darÃ¼ber einig waren, dass die Arbeitsleistung Ã¼berhaupt vergÃ¼tet werden sollte (vgl Schaub, Handbuch des Arbeitsrechtes, Â§ 32 RdNr 16).

GemÃ¤Ã Â§ 54 Abs 1 ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz (AFG) konnte die Beklagte der KlÃ¤gerin zur beruflichen Eingliederung von Arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedrohten Arbeitssuchenden (wie der Arbeitnehmerin K.), deren Unterbringung unter den Ã¼blichen Bedingungen des Arbeitsmarkts erschwert war, Darlehen oder ZuschÃ¼sse gewÃ¤hren, und NÃ¤heres Ã¼ber Voraussetzungen, Art und Umfang der FÃ¶rderung durch Anordnung bestimmen (Â§ 54 Abs 2 Satz 1 AFG).

GemÃ¤Ã Â§ 25 Abs 1 der dazu erlassenen Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit zur FÃ¶rderung der Arbeitsaufnahme (AFdA) vom 19.05.1989 idF der vierten Ãnderung vom 25.11.1994 wurden Leistungen auf Antrag gewÃ¤hrt. Der Antrag war vor Eintritt des leistungsbegrÃ¼ndenden Ereignisses zu stellen (Â§ 25 Abs 2 AFdA-Anordnung). FÃ¼r die Eingliederungsbeihilfe ist maÃgebliches leistungsbegrÃ¼ndendes Ereignis der Abschluss des schriftlichen Arbeitsvertrages, denn aufgrund des Arbeitsvertrages wurden Leistungen im Zusammenhang mit einem ArbeitsverhÃ¤ltnis erbracht, das von der Beklagten gefÃ¶rdert werden sollte. Der Antrag auf Eingliederungsbeihilfe fÃ¼r die Arbeitnehmerin B. wurde erst am 26.05.1995 gestellt, der Arbeitsvertrag war jedoch bereits am 15.03.1995 und somit vor der Antragstellung abgeschlossen worden. Die Zeugin hat bestÃ¤tigt, dass es im MÃ¤rz oder April zu einem GesprÃ¤ch zwischen ihr und den GeschÃ¤ftsfÃ¼hrern der KlÃ¤gerin gekommen war. Dabei hatten diese ihr erklÃ¤rt, dass sie dort eine Stelle als VerkÃ¤uferin bekommen kÃ¶nne. Zur Frage des wirksamen Abschlusses eines Arbeitsvertrages gilt hier das bereits oben gesagte entsprechend. Ein Kontakt zwischen dem Arbeitsamt und dem Arbeitgeber fand nachweislich erst frÃ¼hestens am 20.04.1995 statt. Am 26.05.1995 wurde erneut ein TelefongesprÃ¤ch zwischen dem Mitarbeiter S. der KlÃ¤gerin und einer Mitarbeiterin der Beklagten gefÃ¼hrt. Dabei wurde seitens der KlÃ¤gerin mitgeteilt, dass FÃ¶rderungsantrÃ¤ge gestellt werden sollten. Im Vorfeld dieser Telefonate gab es nachweislich zwischen der KlÃ¤gerin und der Beklagten zur Frage von FÃ¶rderungsmÃ¶glichkeiten fÃ¼r die Arbeitnehmerin B. keinerlei GesprÃ¤che. Von einer Antragstellung vor Abschluss des Arbeitsvertrages am 15.03.1995 kann deshalb auch hier nicht ausgegangen werden. Dies wird durch die Zeugenaussage von Frau B. bestÃ¤tigt, die angegeben

hat, dass Herr S. ihr gegenÃ¼ber erst nach Aufnahme ihrer BeschÃ¤ftigung bei der KlÃ¤gerin erwÃ¤hnt habe, dass er einen Antrag beim Arbeitsamt stellen wolle.

Das SG hat deshalb im angefochtenen Urteil vom 23.09.1998 zutreffend festgestellt, dass mangels rechtzeitiger Antragstellung Leistungen nach Â§ 54 AFG bzw den Richtlinien "Aktion BeschÃ¤ftigungshilfe fÃ¼r Langzeitarbeitslose 1995 â 1999" an die KlÃ¤gerin nicht gewÃ¤hrt werden kÃ¶nnen.

Nach Â§ 34 Abs 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) bedarf eine von der BehÃ¶rde erteilte Zusage, einen bestimmten Verwaltungsakt spÃ¤ter zu erlassen, zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form. Eine entsprechende schriftliche Zusage ist der KlÃ¤gerin nicht gegeben worden.

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand nach Â§ 27 SGB X wurden von der KlÃ¤gerin weder vorgetragen noch sind sie fÃ¼r den Senat aus den gesamten vorliegenden Akteninhalt ersichtlich.

Nach alledem war die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich (Â§ 160 Abs 2 Nr 1 und 2 SSG).

Erstellt am: 21.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024